

Merkblatt für Auslandsunfälle

SCHWEIZ

I. Unfallaufnahme

Nach einem Unfall sofort anhalten, die Unfallstelle sichern und Verletzten gegebenenfalls helfen. Unbedingt Kennzeichen, Name und Anschrift von Fahrer und Halter der beteiligten Fahrzeuge sowie deren Haftpflichtversicherung und Versicherungsnummer notieren. Außerdem Name und Anschrift von (möglichst neutralen) Unfallzeugen festhalten und die Unfallstelle samt den beschädigten Fahrzeugen fotografieren. Keine fremdsprachigen Schriftstücke unterzeichnen, deren Inhalt nicht verständlich ist. Bei Personenschaden ist die Polizei zu rufen, Tel. 117 (Rettung Tel. 144, Mobilfunk 112). Wenn nur Sachschäden vorliegen, wird die Verwendung des »Europäischen Unfallberichts« empfohlen (beim ADAC-Verlag mehrsprachig erhältlich).

II. Abwicklungshinweise

Nach einem Unfall in der Schweiz hat der Geschädigte zwei Möglichkeiten, seine Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung seiner Ansprüche bei der gegnerischen Versicherung **in der Schweiz**
oder
- Schadensabwicklung über einen Regulierungsbeauftragten der schweizerischen Haftpflichtversicherung **in Deutschland**, dessen Anschrift über die **Auskunftsstelle** beim „Zentralruf der Autoversicherer“/GDV, Glockengiesserwall 1, 20095 Hamburg, Tel. 0180/25026, Fax 040/33965401, 08000 NotfonD, abgefragt werden kann.

Sowohl die schweizerische Versicherung als auch ihr Repräsentant in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten, jedenfalls aber eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung aus sachlichen Gründen noch nicht erfolgen kann. Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann ggfs. die sog. **Entschädigungsstelle** (Verkehrsofferhilfe e.V. in Hamburg, gleiche Adresse wie Auskunftsstelle) eingeschaltet werden, die den Schaden unter bestimmten Voraussetzungen selbst reguliert. Kann über die Haftungsfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt werden, muss die ausländische Versicherung **im Ausland verklagt** werden.

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, findet **ausländisches Verkehrs- und Schadensersatzrecht** Anwendung, meist das Recht des Unfall-Landes, das vom deutschen Recht oft erheblich abweicht (Ausführungen zum schweizerischen Schadensersatzrecht s.u. III.).

Wegen der rechtlichen Schwierigkeiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte **rechtlich beraten** und ggfs. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen frei praktizierenden, deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden. Anwaltsadressen in Deutschland können der Internet-Seite www.adac.de unter ">Recht und Rat> Beratung" entnommen bzw. bei jeder ADAC-Geschäftsstelle erfragt werden.

Ob der Schadensfall **in Deutschland** oder über einen **deutschsprachigen Rechtsanwalt in der Schweiz** (Adressen s.u. IV.) reguliert werden soll, hängt von der Schwierigkeit und Schwere des Falles ab. Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines schweizerischen Rechtsanwalts, der ggf. vor dortigen Gerichten klagen kann.

Die außergerichtlichen **Anwaltskosten** werden übernommen, wenn – z.B. infolge schwieriger Rechtslage – die Einschaltung eines Anwaltes notwendig ist. Der geltend zu machende Anspruch darf also nicht völlig unbestritten sein.. Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen **verjähren** zwei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses. Wegen der besonderen Schwierigkeiten von Auslandsschadensfällen ist insgesamt mit einer längeren Abwicklungsdauer (als in Deutschland üblich) zu rechnen.

III. Schadenspositionen

1. Sachschäden

Es werden ersetzt:

a) **Reparaturkosten** bei Schäden unter ca. 700,- € gegen Vorlage eines Kostenvoranschlags oder einer Reparaturrechnung. Bei Schäden ab ca. 700,- € ist die Anfertigung eines Sachverständigengutachtens erforderlich, wenn das Fahrzeug nicht von der gegnerischen Versicherung besichtigt wurde.

b) Bei **Totalschaden** der Verkehrswert entsprechend dem Gutachten (Wiederbeschaffungswert).

c) **Abschleppkosten** bis zur nächsten geeigneten Werkstätte (Vertragswerkstätte).

d) **Gutachterkosten**, wenn die Erstellung der Expertise erforderlich war (z.B. bei Totalschaden) und die Versicherung das Fahrzeug nicht selbst besichtigen konnte.

e) **Mietwagenkosten** nur, soweit die Benutzung des Fahrzeugs dem Geschädigten wirtschaftlich (z.B. im Beruf) von Vorteil ist. Bei Totalschaden werden Mietwagenkosten in der Regel bis zu 15 Tagen ersetzt.

f) **Kaskoselbstbeteiligung** gegen Vorlage einer Abrechnung der Vollkaskoversicherung.

g) **Wertminderung** nur bei Kraftfahrzeugen, die noch einen Zeitwert von mind. 60% des Neuwertes haben, neueren Baujahrs sind und schwer beschädigt wurden. Die Höhe der Wertminderung wird vom Sachverständigen ermittelt.

h) **Unfallbedingte Mehrkosten** für Übernachtung und Verpflegung gegen Rechnung.

i) **Post- und Telefongebühren** gegen Quittung.

j) **Finanzierungskosten** nur ausnahmsweise und nur gegen Nachweis.

Es werden nicht ersetzt:

Nutzungsausfall, Entschädigung für Urlaubsbeeinträchtigung.

2. Personenschäden

Es werden ersetzt:

a) **Heilungskosten**, soweit nicht durch die eigene Krankenversicherung erstattet.

b) **Verdienstaufschlag** während der Zeit der Erwerbsunfähigkeit, sofern bewiesen und der Höhe nach belegt (durch Bestätigung des Arbeitgebers, bei Freiberuflern durch Steuerbelege).

c) **Schmerzensgeld** (= Genugtuung) nur bei bedeutenden Verletzungen entsprechend der Schwere der körperlichen oder seelischen Leiden (auch bei Gefährdungshaftung). Nahe Angehörige können bei Tod des Unfallopfers Ersatz für seelischen Schmerz beanspruchen.

IV. Anwaltsadressen

Vorwahl aus Deutschland: 0041

CH-4055 Basel

Kanzlei Dr. Götte und Dr. Freund · Nonnenweg 19
Telefon 061-2 72 09 04 · Telefax 061-2 72 09 38

CH-1205 Genf

RAe Raeto Zarn, Fritz Vonaesch · 72, Bd. St. Georges
Telefon 022-3 29 87 77 · Telefax 022-7 81 13 82

CH-6000 Luzern 5

RA Reto Ineichen · Weggisgasse 29
Telefon 041-4 18 60 33 · Telefax 041-4 18 60 36

CH-7500 St. Moritz

RA Dr. Hans Juerg Zinsli · Via Maistra 2
Telefon 081-8 30 02 80 · Telefax 081-8 30 02 81

CH-8044 Zürich

Kanzlei Dr. Götte und Dr. Freund · Postfach 160 (8027 Zürich)
Susenbergstr. 150
Telefon 01-3 68 41 11 · Telefax 01-3 68 41 10

CH-1205 Genf

RAe Raeto Zarn, Fritz Vonaesch · 72, Bd. St. Georges
Telefon 022-3 29 87 77 · Telefax 022-7 81 13 82

CH-6900 Lugano

RA Mario Borradori u. Kollegen · Corso Elvezia 4
Telefon 091-9 21 12 18 · Telefax 091-9 21 12 17

CH-8201 Schaffhausen

RA Peter Sieber · Quaistr. 3/Moserstraße
Postfach 14 22
Telefon 052-6 32 08 88 · Telefax 052-6 32 08 89

CH-8006 Zürich

RA René Schleifer · Stampfenbachstr. 42
Telefon 01-3 50 56 90 · Telefax 01-3 50 56 91